

- Auszug -

Gesellschaftsvertrag der Carl - Thiem - Klinikum Cottbus gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Carl - Thiem - Klinikum Cottbus gGmbH“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Carl-Thiem-Klinikum gGmbH (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- **Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.**

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung der Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, **die Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken** sowie die Geburtshilfe durch hochqualifizierte ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen;
- den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses der Schwerpunktversorgung mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen, Nebenbetrieben, Zweckbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 95 bzw. 311 Abs. 2 SGB V;
- **Wahrnehmung von Aufgaben der gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsfürsorge;**
- den Betrieb eines Betriebskindergartens bzw. zweckgebundene Zuschüsse an einen Kitabetreiber;
- die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten;
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildung;
- die Durchführung von Lehre und Studium;
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- **die Unterstützung des Trägers des Rettungsdienstes bei der Erbringung rettungsdienstlicher Aufgaben** sowie
- alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, **die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3) in Verbindung stehen.** ~~durch die der Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3) unmittelbar gefördert werden kann.~~ Sie kann

sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Unternehmen der Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 118 Betriebsverfassungsgesetz idF der Bek.v.25.09.2001.